

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 24

Artikel: Zum Kapitel der Lehrerbesoldungen
Autor: Tobler / Kasthofer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist verhältnismäßig billig, weil leistungsgerecht, dient wirklich der allseitigen unterrichtlichen Behandlung deutscher Lesestücke und ist namentlich dem jungen Lehrer sehr zu empfehlen.

Verlag von F. Tempsky, Wien.

Cl. Frei.

Bum Kapitel der Lehrerbefoldungen.

Von Lehrer H. in H.

Alle Achtung vor den „Pädagogischen Blättern“, die so mannhaft die geistigen und materiellen Interessen des Lehrerstandes vertreten. In Nachfolgendem erlauben wir uns, den verehrten Lesern der „Grünen“ eine Verordnung des aargauischen Schulrates bezüglich Lehrerbefoldung am Anfange dieses Jahrhunderts mitzuteilen.

Durch die Mediation wurden im Jahre 1803 der ehemalige bernische Aargau, das Freiamt, die Grafschaft Baden und das Frickthal zum nunmehrigen Kanton Aargau zusammengeschmolzen. Wir Aargauer feiern also im Jahre 1903 das hundertjährige Jubiläum unseres Kantons, und da im 1b. Vaterlande kein Jahr mehr vorübergeht ohne ein Duzend Jubiläum, Festspiele etc., so wollen wir unsere leitenden Kreise jetzt schon darauf aufmerksam machen, diesen Anlaß ja nicht unbeachtet vorübergehen zu lassen. Doch zur Sache. Die bezüglichliche Verordnung vom Jahre 1804 lautet also:

Befoldung der Schullehrer.

Wir Präsident und Schulräte des Kantons Aargau tun kund hie- mit: daß wir in der Überzeugung, wie äußerst gering und ihrer mühsamen und wichtigen Arbeit keineswegs angemessen die Befoldung vieler Landschullehrer sei, daß es eine der ersten Pflichten einer Gemeinde sein solle, diejenigen, welche an der Jugend arbeiten, gehörig zu belohnen und zu entschädigen, und daß eine solche billige und gerechte Befoldung eines der kräftigsten Mittel sein werde, die Schullehrer in ihrer Tätigkeit und Berufstreue zu ermuntern und zu erhalten, folgendes beschlossen und verordnet.

1. Diejenigen Gemeinden, deren Schulen unter fünfzig Kinder enthalten, sollen von nun an dem Lehrer für Sommer- und Winterschulen eine jährliche fixe Befoldung von wenigstens fünfundsiebenzig Franken, und wo die Schulen über fünfzig Kinder enthalten, von wenigstens hundert Franken entrichten.
2. Von dieser ausgemessenen Befoldung sollen dem Schullehrer auf den 15. April zwei Drittel und der übrige Drittel auf Martini eines jeden Jahres durch den Ammann der Gemeinde entrichtet werden,

so daß von nun an der Schullehrer mit Einziehung der Schulgelder auf keine Weise mehr belästigt werden soll.

3. Die Art und Weise, wie eine Gemeinde diese jährliche Besoldung erheben will, ist derselben überlassen, so jedoch, daß sie die Genehmigung des Schulinspektors und unsere endliche Bestätigung hierüber einzuholen hat.
4. Die Schulwohnung, wo eine solche ist, und das zur Heizung des Schulzimmers erforderliche Holz sollen nicht zu der oben bestimmten Besoldung des Lehrers angerechnet werden.
5. Wenn eine Gemeinde ihre Armut und gänzlichcs Unvermögen zur Bestreitung dieser Besoldung ihrer Lehrer beweisen zu können glaubt, so mag sie deshalb ihre Vorstellungen durch den Schulinspektor an uns gelangen lassen.
6. Die Herren Schulinspektoren werden darüber wachen, daß alle Gemeinden ihres Bezirkes diese Verordnung genau befolgen und ihnen spätestens bis den 1. Christmonat dieses Jahres die schriftliche Erklärung einhändigen, wie sie von nun an diese Lehrerbefoldung bestreiten werden.
7. In den Gemeinden, wo die Besoldung des Lehrers schon die von uns festgesetzte Summe beträgt oder übersteigt, soll dieselbe unverändert bleiben und wie bis dahin vierteljährlich, wo dies aber nicht üblich war, nach Art. 2 an den Lehrer entrichtet werden.

Gegeben in Aarau, den 27. August 1804.

Der Präsident und Regierungsrat:

Hünerwadel.

Für den Schulrat;

Rahn, Mitglied und Aktuar.

Wir Präsident und Rat des Kantons Aargau verordnen:

Daß abstehende von unserm verordneten Schulrat vorgelegte, von uns genehmigte Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzeln verlesen, in das Kantonsblatt eingerückt und in Vollziehung gesetzt werden solle.

Gegeben in Aarau, den 3. Herbstmonat 1804.

Der Präsident des Kleinen Rats:

Dobler.

Im Namen des Kleinen Rats:

der Staatschreiber

Rasthofer.